Mannheimer Akademie für soziale Berufe

Formular darf bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

Deutsches Rotes Kreuz

Arztliches Attest für die

Gesundheitliche Eignung im Rettungsdienst

Herr/ Frau

Geboren am: in:

Wohnhaft in :

ist gesundheitlich geeignet die Tätigkeit als Rettungshelfer*in und Rettungssanitäter*in auszuüben und die entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Die Person hat einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (zwingend erforderlich für die Praktika im Krankenhaus und auf der Rettungswache).

Ort, Datum Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Kriterien für die gesundheitliche Eignung

Für die gesamte Ausbildung und für die spätere Tätigkeit als Rettungshelfer*in oder Rettungssanitäter*in sind körperliche Gesundheit und psychische Stabilität unerlässliche Voraussetzungen für eine optimale Patientenversorgung - fachliches Wissen allein genügt nicht. Das Heben und Transportieren von Verletzten und Kranken erfordern Kraft, Geschicklichkeit und Belastbarkeit. Zugang zum Kurs erhält daher nur, wer körperlich, geistig und gesundheitlich für die Weiterbildung und die Tätigkeit als Rettungshelfer*in oder Rettungssanitäter*in geeignet ist. Eine medizinische Überprüfung der Teilnehmer*innen auf gesundheitliche Einschränkungen, die auf eine mögliche Nichteignung hindeuten, ist bereits von Beginn an erforderlich. So wird vermieden, dass sich keine Teilnehmer*innen im Kurs befinden, für den sie nicht geeignet sind.

Zu den gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Nichteignung für die Weiterbildung und spätere Tätigkeit begründen können, zählen Beispielsweise schwere Allergien oder Erkrankungen, die eine Gefährdung von Patient*innen oder der des Teilnehmers / der Teilnehmerin selbst darstellen. Dazu gehören etwa Einschränkungen, die dauerhaft das sichere Heben verhindern, Konzentrationsstörungen, Gedächtnisprobleme, die zu Verwechslungen (z.B. bei Medikamenten) führen können, chronische Erkrankungen oder eine Lebensweise, die zu Stoffwechselentgleisungen oder Anfällen führt.

Weiterhin können für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung folgende Anhaltspunkte herangezogen werden:

Eine Krankheit, die das Fehlen der für die Ausbildung zur und die Tätigkeit als Rettungshelfer*in oder Rettungssanitäter*in erforderlichen Eignung zur Folge hat, kann grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie voraussichtlich länger andauernde Auswirkungen hat und die körperliche Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzt.

Auch solche Krankheiten können zur Teilnahme- und Tätigkeitsuntauglichkeit führen, die zwar die körperliche Leistungsfähigkeit selbst nicht erheblich beeinträchtigen, jedoch mit einer Übertragungsgefahr für Patientinnen und Patienten verbunden sind.